BETRIEBSVEREINBARUNG

Ferien-, Förder-, Sport- und Urlaubsaktionen

Lebenshilfe Graz und Umgebung - Voitsberg

lebenshilfe
Wege für Menschen

Betriebsvereinbarung

über die Arbeitszeit bei Ferien-, Förder- Sport- und Urlaubsaktionen sowie deren Abgeltung
in der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg
gemäß § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG

§ 1 Vertragspartner

Diese Betriebsvereinbarung wird zwischen der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg, vertreten durch die Geschäftsführung und dem Betriebsrat der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg gemäß § 97 Abs. 1 Z. 2 ArbVG abgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Betriebsvereinbarung regelt die Arbeitszeiten sowie deren Abgeltung für jene Ferien-, Förder- Sport- und Urlaubsaktionen, welche zumindest eine Übernachtung beinhalten und von der Lebenshilfe in den stationären und teilstationären Dienstleistungen des Arbeits- und Wohnbereiches an Betriebstagen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetzes 2004 i.d.g.F. und den bezughabenden Verordnungen durchgeführt werden.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Angestellten im stationären und teilstationären Arbeits- und Wohnbereich der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg, welche an Ferien-, Förder- Sport- und Urlaubsaktionen teilnehmen.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Dezember 2009 in Kraft und ist unbefristet. Mit selbigem Datum treten alle bisherigen Vereinbarungen über Ferienturnusse u.ä., in welcher Betriebsvereinbarung auch immer, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außer Kraft.
Diese Betriebsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende des Jahres gekündigt werden.

Sollten sich im BAGS-Kollektivvertrag wesentliche Veränderungen in Punkto Arbeitszeit ergeben, so werden Geschäftsführung und Betriebsrat Verhandlungen über eine Abänderung dieser Punkte bzw. der Betriebsvereinbarung aufnehmen.

§ 5 Arbeitszeiten und Arbeitsbereitschaft

Grundsätzlich hat jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter zumindest 8 Stunden Dienst pro Tag zu leisten, wobei die Lage dieser 8 Stunden von der Leitung der Aktion mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam festgelegt wird.

In den verbleibenden Stunden Tageszeit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend der betrieblichen Erfordernisse – d.h. entsprechend dem vereinbarten Programm und dem aktuellen Begleitungsbedarf der Kunden und Kundinnen – tätig. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass sie während ihrer Freizeit bzw. Pausen herbeigerufen werden können.

Für die Erbringung der Nacharbeitsbereitschaft werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst gleich eingeteilt.

§ 6 Abgeltung

(1) Für jeden Arbeitstag werden 8 Stunden Normalarbeitszeit abgegolten.

(2) Alle darüber hinausgehenden Tätigkeiten werden in pauschalierter Form abgegolten:

- Pro Werktag 1 Stunde Zeitausgleich sowie € 62,70.
- Pro Sonn- und Feiertag 4 Stunden Zeitausgleich sowie € 96,34.
- Für die Leitung der Aktion € 31,35 pro Arbeitstag.
- Für jede Nachtarbeitsbereitschaft sowie das Tätigwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Nacht erfolgt die Entlohnung nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

(3) Anreisetage und Rückreisetage werden grundsätzlich wie Werktage behandelt. Fällt ein Rückreistag auf einen Sonntag und dauert dieser länger als bis 17 Uhr, kommt die Entgeltregelung für Sonn- und Feiertage zur Anwendung.

(4) Zeitausgleichstunden, welche aus Ferien-, Förder- Sport- und Urlaubsaktionen resultieren, werden am Ende von Durchrechnungszeiträumen nicht mehr bewertet. Finanzielle Abgeltungen erfolgen grundsätzlich mit der Gehaltsabrechnung des Folgemonats.

(5) Die Erhöhung der Abgeltungen nach Ziffer (2) erfolgen mit dem Prozentsatz der Lohnerhöhung für die Verwendungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9, für das Bundesland Steiermark (siehe dazu Beilage "Berechnungstabelle für Ferien-, Förder- Sport- und Urlaubsaktionen").

§ 7 Arbeitszeitaufzeichnungen

Jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter zeichnet an einem Werktag bzw. An- und Abreisestag 9 Stunden Arbeitszeit auf. An Sonn- und Feiertagen werden 12 Stunden Arbeitszeit dokumentiert.

Graz, am 1. Dezember 2009

Dienstgeber	Betriebsrat
Donat Schöffmann Geschäftsführer	Monika Fließer Betriebsratsvorsitzende